



Merkblatt

Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen bei existenzgefährdenden Schäden aufgrund der Wetterereignisse in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 2018, am 9. Juni und am 11. Juni 2018

Das Saarland gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und der Förderrichtlinie "Zuwendungen bei existenzbedrohenden Schäden aufgrund der Wetterereignisse in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni, am 9. Juni und am 11. Juni 2018" den folgenden besonders betroffenen Orts- und Stadtteile besondere Finanzhilfen:

a) Starkregenereignis vom 31. Mai /1. Juni 2018

Kleinblittersdorf, Bliesransbach, Auersmacher (Gemeinde Kleinblittersdorf), St. Ingbert Mitte (Stadt St. Ingbert), Aßweiler (Stadt Blieskastel), Bebelsheim, Bliesmengen-Bolchen (Gemeinde Mandelbachtal), Bübingen, Schafbrücke, Brebach-Fechingen, Eschringen, Scheidt, (Landeshauptstadt Saarbrücken)

b) Starkregenereignis vom 9. Juni 2018

Reisbach (Gemeinde Saarwellingen), Hasborn-Dautweiler (Gemeinde Tholey)

c) Starkregenereignis vom 11. Juni 2018

Wadern (Stadt Wadern), Weiskirchen (Gemeinde Weiskirchen), Beckingen (Gemeinde Beckingen), Eppelborn (Gemeinde Eppelborn), Heusweiler, Eiweiler (Gemeinde Heusweiler), Marpingen (Gemeinde Marpingen), St.Wendel-Kernstadt, Winterbach, Bliesen, Urweiler (Stadt St.Wendel), Nalbach (Gemeinde Nalbach), Überherrn (Gemeinde Überherrn), Hasborn (Gemeinde Tholey), Kastel (Gemeinde Nonnweiler), Hofeld-Mauschbach, Baltersweiler (Gemeinde Namborn)

Die Finanzhilfe bestehen aus einer vorläufigen Soforthilfe und aus einer abschließenden Finanzhilfe.

1. Zweck der Finanzhilfen

Staatliche Finanzhilfe soll Hilfe zur Selbsthilfe bei akuten Notlagen leisten. Sie ist keine Schadensersatzleistung. Ein voller finanzieller Ausgleich des erlittenen Schadens ist grundsätzlich nicht möglich.

2. Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach Ziff. 3 der Richtlinien für staatliche Finanzhilfeaktionen bei Notständen durch Naturkatastrophen (Finanzhilferichtlinien – FHR) in der Fassung vom 22. Oktober 1996 (Amtsbl. 1996, S.1410 ff.).

2.1 Grundlegende Verfahrensschritte

2.1.1 Erstempfängerin/Erstempfänger der Zuwendung sind die betroffenen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken. Diese leiten die entsprechenden Finanzhilfen gem. Ziff. 12 der VV-P-GK zu § 44 LHO an die Geschädigten in den besonders betroffenen Gemeinden weiter.

2.1.2 In den betroffenen Landkreisen bzw. dem Regionalverband Saarbrücken werden je nach dem Umfang der Schäden eine oder mehrere Schadenskommissionen gebildet.

2.1.3 Die Anträge auf Gewährung einer Finanzhilfe sind **bis spätestens 31.7.2018** einzureichen. Das Antragsverfahren richtet sich nach Ziff. 6.1 dieses Merkblattes.

2.1.4 Die Anträge sind unverzüglich an die zuständige Schadenskommission weiterzuleiten.

2.1.5 Die Schadenskommission stellt den Schaden fest und prüft das Vorliegen der Voraussetzungen gem. den Ziff.3 der FHR.

2.1.6 Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet der Landrat bzw. Stadtverbandspräsident abschließend über die zu gewährende Finanzhilfe.

2.1.7 Das Ministerium für Finanzen und Europa kann sich für bestimmte Fälle die Entscheidung über die Finanzhilfe vorbehalten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Finanzhilfeberechtigte Zuwendungsempfänger

Staatliche Finanzhilfen können Privathaushalten, Gewerbebetrieben und Vereinen gewährt werden. Als unmittelbar Geschädigte sind grundsätzlich auch Verpächter anzusehen, die zur Wiederherstellung verpflichtet sind.

Ist bei Gebäudeschäden der unmittelbar Geschädigte nicht Alleineigentümer, ist Finanzhilfe nur zu gewähren, wenn die Mitberechtigten der Auszahlung schriftlich zustimmen.

3.2 **Mitwirkungspflichten**

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

3.3 **Fehlende Finanzhilfeberechtigung**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, deren Kapital sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befindet, können keine Finanzhilfe erhalten.

4. **Finanzhilfevoraussetzungen**

4.1 Finanzhilfefähig sind nur Aufwendungen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung der Schadensursache Gegenstände beschädigt oder zerstört wurden oder verlorengegangen, an

- Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des gewerblichen Betriebsvermögens (bei Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten) oder des Vereinsvermögens,
- privaten Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen sowie an notwendigem Hausrat und notwendiger Kleidung.

4.2 Mit der Behebung der Schäden kann sofort auch vor Antragstellung begonnen werden. Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt allgemein als erteilt.

4.3 **Sonstige Voraussetzungen**

4.3.1 Es muss eine unverschuldete existenzbedrohende Notlage vorliegen. Diese liegt im Regelfall dann vor, wenn eine Wohnung bzw. ein Geschäfts- oder Vereinsraum aufgrund des Schadensereignisses im Zeitraum 31. Mai bis 1. Juni 2018 vorübergehend oder dauerhaft unbewohnbar bzw. unbenutzbar ist und bei

- **Privathaushalten** eine Beseitigung des Schadens aus eigenen Mitteln des Geschädigten wegen dessen finanzieller Situation nicht möglich ist. Dazu gehören auch Darlehensaufnahmen zu marktüblichen Konditionen; maßge-

bend ist das Vermögen und das Einkommen der zu einem Haushalt gehörenden Personen. Die Bedürftigkeit kann bei Privathaushalten in der Regel angenommen werden, wenn das nach § 11 SGB II ermittelte Einkommen den 2,5-fachen Grundfreibetrag nach § 32a EStG und das Vermögen den 2,5-fachen Betrag des abzusetzenden oder nicht zu berücksichtigenden Vermögens im Sinn des § 12 SGB II nicht übersteigen.

Für jede zum Haushalt gehörende Person erhöhen sich die vorstehend genannten Freigrenzen um einen weiteren Grundfreibetrag nach § 32a EStG bzw. Freibetrag nach § 12 Abs. 2 und 3 SGB II.

- **Betriebe und Vereine**, die wegen der erlittenen Schäden in ihrem Fortbestand bedroht sind und unter Berücksichtigung ihrer Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätsslage nicht imstande sind, die Schäden durch den Einsatz eigener Mittel des Betriebes oder des Vereines und/oder durch Darlehensaufnahme zu marktüblichen Konditionen in absehbarer Zeit zu beheben. Das Privatvermögen der Betriebsinhaber ist zu berücksichtigen.
- **Die Berechnung der Einkommensgrenze und des anrechenbaren Vermögens** richtet sich nach Anlage 1 des Merkblattes.

4.3.2 Der geschädigte Privathaushalt, Betrieb oder Verein muss in den besonders betroffenen Orts- und Stadtteilen Kleinblittersdorf, Bliesransbach, Auersmacher (Gemeinde Kleinblittersdorf), St. Ingbert Mitte (Stadt St. Ingbert), Aßweiler (Stadt Blieskastel), Bebelnheim, Bliesmengen-Bolchen (Gemeinde Mandelbachtal), Bübingen, Schafbrücke, Brebach-Fechingen, Eschringen, Scheidt, (Landeshauptstadt Saarbrücken), Reibach (Gemeinde Saarwellingen), Hasborn-Dautweiler (Gemeinde Tholey), Wadern (Stadt Wadern), Weiskirchen (Gemeinde Weiskirchen), Beckingen (Gemeinde Beckingen), Eppelborn (Gemeinde Eppelborn), Heusweiler, Eiweiler (Gemeinde Heusweiler), Marpingen (Gemeinde Marpingen), St.Wendel-Kernstadt, Winterbach, Bliesen, Urweiler (Stadt St.Wendel), Nalbach (Gemeinde Nalbach), Überherrn (Gemeinde Überherrn), Hasborn (Gemeinde Tholey), Kastel (Gemeinde Nonnweiler), Hofeld-Mauschbach, Baltersweiler (Gemeinde Namborn) liegen.

5. Art und Umfang der Finanzhilfe

5.1 Arten der Finanzhilfe

Als Zuwendung können gewährt werden

- Soforthilfe
- Nicht rückzahlbare Finanzhilfe (auf die eine bewilligte Soforthilfe angerechnet wird)
- Zinsverbilligungszuschuss

5.2 „100 %-Klausel“

Die Finanzhilfen und weiteren Hilfen Dritter dürfen die für die Schadensbehebung erforderlichen Ausgaben nicht übersteigen. Nicht angerechnet werden Spenden, die jedoch zu keiner Überfinanzierung über die Höhe der entstandenen Schäden hinaus führen dürfen.

5.3 Umfang der Finanzhilfe

5.3.1 Soforthilfen

Als **erste schnelle Hilfe ohne Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit** kann eine Soforthilfe in Höhe von 1.500 € an Privathaushalte bewilligt werden, wenn die Mittel für Ersatzbeschaffungen verwendet werden.

Ein Schadens- und ein Verwendungsnachweis sind nicht zu führen; es reicht die im Antrag vorgesehene Versicherung, dass Schäden in dieser Höhe entstanden sind und die Mittel zur Schadensbeseitigung verwendet werden.

Bei der Anerkennung der Haushalte ist maßgeblich, dass der betreffende Haushalt zum Zeitpunkt des Schadensereignisses ihre Hauptwohnung im Sinn des Melde-rechts am Ort des Schadensereignisses hatte.

Als Begünstigte können sowohl Mieter als auch selbstnutzende Eigentümer des Anwesens in Frage kommen.

5.3.2 Finanzhilfe

5.3.2.1 Die Finanzhilfe beläuft sich bis zu 50 % der festgestellten und nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen verbleibenden Schadenssumme, die mit maximal 50.000 € angerechnet wird.

5.3.2.2 Für den Anteil des Schadens, der versicherbar gewesen wäre, vermindert sich der Anteil auf 20 %.

5.3.2.3 Die Soforthilfe wird auf die Finanzhilfe angerechnet.

5.3.2.4 Grundsätzlich können nur Schäden berücksichtigt werden, die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen den Betrag von 5.000 Euro übersteigen. Bei außergewöhnlicher Bedürftigkeit ist eine Finanzhilfe auch bei Schäden unter 5.000 Euro möglich.

5.3.2.5 Finanzhilfen kann nicht erhalten, wenn es zumutbar ist, die Schäden durch Einsatz eigener Mittel, durch Eigenleistungen, durch sonstige Hilfen (einschließlich steuerlicher Hilfen) oder durch Aufnahme eines Darlehens selbst zu beheben.

5.3.2.6 Der Geschädigte hat anderweitig zur Verfügung stehende Mittel vorrangig auszu-schöpfen. Zu den sonstigen Hilfen zählen Verwandten- und Nachbarschaftshilfen, Versicherungsleistungen, andere öffentliche Hilfen, Schadenersatzansprüche, steuerliche Vorteile (z.B. Verlustrücktrag; Vorsteuerabzug bei der Umsatzsteuer, Minderung von Einkommen- und Gewerbesteuer durch Sonderabschreibungen oder Sofortabzug von Reparaturkosten) u. ä. Bei steuerlichen Verlusten ist zur Klärung der Frage, ob es sich um echte oder nur kalkulatorische Verluste handelt, gegebenenfalls das Finanzamt um Mitwirkung zu bitten.

5.3.2.7 Alle Einnahmen aus eigenem Einkommen und Vermögen sowie Zuwendungen und Leistungen Dritter dienen als Deckungsmittel für die mit der Schadensbehebung zusammenhängenden Ausgaben. Die im Bewilligungsbescheid angegebene Finanzierung ist verbindlich. Dies gilt nicht für Mehrkosten, die der Zuwendungsempfänger aus eigenen Mitteln trägt. Bei unabweisbarer Steigerung der Gesamtausgaben zur Schadensbehebung kann im Rahmen der verfügbaren Ausgabemittel nachbewilligt werden.

Sind Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden, ist das zugrundeliegende Kapital zu berücksichtigen.

5.3.2.8 Die Erhebungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse sollen den Umständen und der Bedeutung des Falles angemessen sein.

5.3.2.9 Soweit möglich soll nur auf Unterlagen zurückgegriffen werden, die für den Geschädigten verfügbar sind oder mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können.

Den Nachweis, dass gegen die entstandenen Elementarschäden **kein Versicherungsschutz möglich** war (Elementarschadensversicherung), hat der Antragsteller zu führen. Die Bestätigung des Versicherungsunternehmens, bei dem z.B. Hausrat- oder Gebäudeversicherungen abgeschlossen wurden, ist dafür ausreichend.

5.3.2.10 Bei der **Ermittlung der zuschussfähigen Aufwendungen** sind in der Regel nur die notwendigen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten des vernichteten Wirtschaftsguts einzubeziehen, soweit die vernichteten oder beschädigten Vermögensgegenstände zur Fortführung des Betriebs, einer sonstigen auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit oder des privaten Haushalts unentbehrlich sind.

5.3.2.11 Der Wert der **eigenen Arbeitsleistung** ist bei allen Schadensarten grundsätzlich kein zuwendungsfähiger Schaden.

5.3.2.12 Eine in Rechnungen ausgewiesene oder enthaltene **Mehrwertsteuer** ist nicht förderfähig, soweit sie als Vorsteuer abgezogen werden kann.

5.3.2.13 Eine **Werterhöhung** gegenüber dem Zustand vor Schadenseintritt, z.B. beim Ersatz von gebrauchten Gegenständen durch neue, ist durch einen pauschalen Abschlag von 10 v. H. zu berücksichtigen.

5.3.3 Zinsverbilligungszuschuss

Soweit die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen festgestellten Schäden im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigen, kann zu dem übersteigenden Schadensbetrag ein Zinsverbilligungszuschuss gewährt werden. Bezuschusst werden können Darlehen von Kreditinstituten, die zur Behebung der Schäden aufgenommen werden und hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung, einschließlich aller Nebenleistungen, marktüblichen Bedingungen entsprechen. In der Regel soll der Zinsverbilligungszuschuss für eine Darlehenslaufzeit von längstens 10 Jahren berechnet und in einem Betrag - abgezinst – nach vollständiger Auszahlung des Darlehens dem Darlehenskonto gutgeschrieben werden.

Für diesen Fall gilt Folgendes:

- a) Es ist darauf zu achten, dass die Darlehensbedingungen, insbesondere die Zinssätze, angemessen sind. Überteuerte Darlehen dürfen nicht durch Notstandsbeihilfen verbilligt werden.
- b) Das verbilligte Darlehen ist vom Kreditinstitut auf einem gesonderten Konto zu führen.
- c) Die Bewilligungsbehörde überweist den Zinsverbilligungszuschuss in einem Betrag abgezinst auf das Sonderdarlehenskonto. Es ist sicherzustellen, dass das Darlehen in der der Bewilligung zugrunde gelegten Höhe in Anspruch genommen wird.
- d) Ein Zinsverbilligungszuschuss wird grundsätzlich nicht gewährt für rückständige Tilgungsraten und Kredite, die aus anderen staatlichen Förderprogrammen zinsverbilligt wurden oder die zur Umschuldung anderer Verbindlichkeiten dienen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Antragstellung

Anträge auf Finanzhilfe sind anhand der beigefügten Muster bei dem zuständigen Landkreis bzw. dem Regionalverband Saarbrücken oder bei der vom Schadensereignis betroffenen Stadt bzw. Gemeinde einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Städte und Gemeinden haben die dort eingereichten Anträge unverzüglich an die Landkreise bzw. den Regionalverband Saarbrücken weiterzuleiten.

Der Finanzhilfeantrag ist in einfacher Ausfertigung auf dem Formblatt Muster 1 (Soforthilfen) bzw. Muster 2 (Finanzhilfen/Zinsverbilligungszuschuss) einzureichen.

Erstreckt sich geschädigtes Betriebs- oder Grundvermögen auf mehrere Landkreise, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Betriebssitz.

Die Landkreise bzw. der Regionalverband Saarbrücken ist den Geschädigten bei der Antragstellung behilflich. Sind weitere nicht im Antragsformblatt vorgesehene

Angaben erforderlich oder ist der Antrag unvollständig ausgefüllt, wirkt sie ggf. auf eine Ergänzung hin.

Die Formblätter für die Soforthilfe- und die Finanzhilfeanträge werden von der Landesregierung zum Download bereitgestellt.

6.2 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde (Landkreise und Regionalverband Saarbrücken) entscheidet über die Art und Höhe der Finanzhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind insbesondere die zur Verfügung stehenden Mittel, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Bedürftigkeit zu berücksichtigen.

6.2.1 Grundsatz der schnellen Abwicklung

Die Anträge sind bei allen beteiligten Stellen als Sofortsache zu behandeln. Die Behördenleiter haben geeignete Kräfte in ausreichender Zahl einzusetzen.

6.2.2 Vorläufige Bewilligung

Steht in akuten Notfällen oder zeitaufwendigen Fällen die Finanzhilfefähigkeit nur dem Grunde nach fest, kann vorläufig bewilligt oder spätere Finanzhilfe schriftlich in Aussicht gestellt werden.

6.2.3 Bescheid

Über die Anträge auf Finanzhilfe wird schriftlich entschieden. Für den Bescheid kann das Formblatt Muster 3 verwendet werden.

Im Fall der Erteilung der Bewilligung durch die Landesregierung übersendet diese dem zuständigen Landkreis bzw. dem Regionalverband Saarbrücken einen Abdruck ihres Bescheides.

6.3 Auszahlung

Die Finanzhilfe darf nur unmittelbar zu der im Bewilligungsbescheid bestimmten Schadensbehebung (Zweck) verwendet werden. Die Finanzhilfe ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.3.1 Finanzhilfen werden in der Regel für fällige oder bereits geleistete Zahlungen nach Vorlage entsprechender Originalbelege und einer Aufstellung über die Finanzierung der Zahlungen sowie des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe ausbezahlt.

6.3.2 Finanzhilfen für Gebäude- und Hausratschäden können zunächst ohne Belege geleistet werden, wenn der Bewilligungsbehörde die Behebung der Mängel zur Auf-

rechterhaltung des Betriebs oder eines angemessenen Wohnstandards dringend erforderlich erscheint und die Betroffenen nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, diese Zahlungen auszulegen.

6.3.3 Die Finanzhilfe darf nur für fällige Zahlungen im Rahmen der Schadensbehebung angefordert werden, wenn die eigenen Mittel sowie die Zuwendungen Dritter verbraucht sind. Sie ist alsbald nach Erhalt zu verwenden. Sie wird grundsätzlich unbar auf das im Antrag angegebene Bankkonto ausbezahlt.

6.3.4 Sind die der Bewilligung zugrunde gelegten Gesamtausgaben noch nicht in voller Höhe angefallen, soll die Finanzhilfen grundsätzlich nur anteilig ausbezahlt werden. Finanzhilfe für fällige Zahlungen kann auch unmittelbar an den aus der Rechnung ersichtlichen Zahlungsempfänger ausbezahlt werden.

6.4 Verwendungsnachweis

6.4.1 Die zur Auszahlung der Finanzhilfe vorgelegten Belege sind mit einem Prüfzeichen versehen an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Eine Liste der vorgelegten Belege mit Prüfungsvermerk ist nach Auszahlung des letzten Teilbetrages zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

6.4.2 Die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe ist, soweit dies nicht bereits bei Auszahlung der Finanzhilfen geschehen ist, unverzüglich nach Abschluss der Schadensbehebung, spätestens jedoch zu dem von der Bewilligungsbehörde gesetzten Termin nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

6.4.3 Die Bewilligungsbehörde oder sonst beauftragte Stelle hat die Verwendung der Finanzhilfe sowie die zeitgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises in geeigneter Weise zu überwachen und den Verwendungsnachweis unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Liegen mehrere Schadensarten vor, sind die Beträge für die einzelnen Schadensarten bei der Prüfung des Verwendungsnachweises zu beachten.

6.4.4 Die Bewilligungsbehörde kann bestimmen, dass mit dem Nachweis oder anstelle des Nachweises die Originalbelege vorzulegen sind. Die sich aus Nr. 10.2 ergebenden Prüfungsrechte bleiben unberührt. Die gegebenenfalls vorzulegenden Originalbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und den Verwendungszweck. Die Belege sind drei Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

6.4.5 Der Verwendungsnachweis kann innerhalb eines von der Bewilligungsbehörde festzulegenden Zeitraums nachgereicht werden.

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise kann sich die Bewilligungsbehörde auf den Nachweis beschränken, dass die im Bewilligungsbescheid gewährte Finanzhilfe

zur Schadensbehebung zweckentsprechend verwendet wurde. Der Nachweis der Beseitigung aller entstandenen Schäden ist nicht erforderlich.

6.4.6 Erhöhen sich nach der Bewilligung die Eigenmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so

- ermäßigt sich die Finanzhilfe anteilig, wenn die Änderung weniger als 25 v. H. der finanzhilfefähigen Aufwendungen zur Schadensbeseitigung ausmacht;
- hat die Bewilligungsbehörde ihr pflichtgemäßes Ermessen hinsichtlich Art und Höhe der Förderung neu auszuüben, wenn die Änderung mehr als 25 v. H. beträgt. Die Bewilligung steht insoweit unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Bei hinzutretenden Spenden ermäßigt sich die Notstandsbeihilfe nur, wenn andernfalls die gesamten Zuwendungen und Leistungen Dritter die Höhe der entstandenen Schäden übersteigen würden.

6.4.7 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Empfänger von Finanzhilfe ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

wenn

- er nach Antragstellung oder Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung ergeben,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Finanzhilfe maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck (Schadensbehebung) überhaupt nicht oder mit der bewilligten Finanzhilfe nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht unmittelbar nach Auszahlung verbraucht werden können,
- ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

7. Vorzeitige Tilgung von Darlehen

Wird ein durch Einmalzinszuschuss verbilligtes Darlehen vorzeitig vollständig getilgt, ist der anteilige Barwert des Zinszuschusses vom Kreditinstitut zu Lasten des Darlehensnehmers zurückzuzahlen.

Der anteilige Barwert des Zinszuschusses setzt sich zusammen aus den auf die vorzeitig getilgten Jahre entfallenden Teilbarwerten gemäß der ursprünglichen Bewilligung. Angefangene Zinsjahre (jeweils gerechnet vom Tag der Bewilligung an) können zugunsten des Darlehensnehmers jeweils wie volle, abgelaufene Zinsjahre behandelt werden.

Eine Rückzahlung entfällt, wenn das Darlehen vom Tag der Bewilligung an gerechnet um nicht mehr als

20 v. H. der ursprünglichen Laufzeit früher getilgt wird oder der zurückzuzahlende Betrag nicht mehr als 200 € beträgt.

8. Mehrfachförderung

Die Inanspruchnahme von Finanzhilfe gleichzeitig mit Zuwendungen aus anderen staatlichen Förderprogrammen ist nicht ausgeschlossen. Die gesamten Zuwendungen und Leistungen Dritter dürfen die Höhe der entstandenen Schäden nicht überschreiten.

Auch Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, kann grundsätzlich Finanzhilfe bewilligt werden. In solchen Fällen ist die Entscheidung mit dem zuständigen Leistungsträger abzustimmen.

9. Rücknahme, Widerruf der Bewilligung; Erstattung und Verzinsung der Zuwendung

9.1 Grundsatz

Die Zuwendung ist zurückzufordern, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den § 43, 48 oder 49 SVwVfG oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

9.2 Widerruf

- Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit
- der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet,
- der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder schuldhaft gegen die Aufbewahrungspflicht verstößt oder
- sich nach der Bewilligung die Eigenmittel erhöhen oder neue Finanzierungsmittel hinzutreten, sofern die Änderung mehr als 25 v. H. beträgt.

9.3 Vermeidung von Härten

Um in Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs von Bewilligungsbescheiden oder des Eintritts einer auflösenden Bedingung Härten zu vermeiden, kann von einer Herabsetzung oder Rückforderung bereits ausbezahlter Notstandsbeihilfe im Einzelfall abgesehen werden, wenn die nachgewiesenen Gesamtausgaben zur Schadensbehebung um nicht mehr als 10 v. H., höchstens 2.000 €, unter den der Bewilligung zugrunde gelegten Kosten liegen, oder die zurückzufordernde Beihilfe nicht mehr als 200 € beträgt und keine besonderen Gründe gegen einen Verzicht auf die Herabsetzung oder Rückforderung sprechen.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Subventionserheblichkeit

Die als solche bezeichneten Angaben im Antrag sowie die Angaben in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037)

10.2 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Finanzhilfe durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Finanzhilfeempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Auch der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

Als Anlagen sind folgende Muster beigefügt:

Muster 1: Antrag Soforthilfe

Muster 2: Antrag Finanzhilfe

Muster 3: Bewilligungsbescheid

sowie die Bestimmungen zur Berechnung der Einkommensgrenze und des anrechenbaren Vermögens.

